

Aarau, 12. September 2016
GV 2014 - 2017 / 282

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

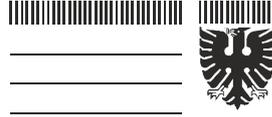
Neues Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau, neues Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das heutige Reglement über die Benutzung der städtischen Turn- und Sportanlagen datiert vom 28. November 1994, revidiert am 29. März 1999 [Aktenaufgabe Nr. 1]. Mit Beschluss des Stadtrats vom 14. Dezember 2009 wurden das Benutzungs- und Gebührenreglement der Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr sowie das Benutzungs- und Gebührenreglement für den Sportplatz und das Säli Winkel verabschiedet [Aktenaufgabe Nr. 2 und 3].

Mit der Stabilo1-Massnahme 17 beschloss der Einwohnerrat am 18. Juni 2012 eine Erhöhung der Gebühren um 10'000 Franken für die Wochenendbelegungen der Turn- und Sporthallen. Am 15. Juni 2015 beschloss der Einwohnerrat mit der Stabilo 2-Massnahme N15 eine Verringerung des Nettoaufwandes des Betriebs der Sportanlagen durch die Erhöhung der Gebühren für nicht-schulische Nutzungen um 25'000 Franken. Darin ist die bisher noch nicht umgesetzte Gebührenerhöhung aus Stabilo 1 enthalten [Aktenaufgabe Nr. 4].

Das Ziel der Vorlage ist es, die bestehenden Reglemente für die Benutzung der städtischen Turn- und Sportanlagen vom 28. November 1994 sowie das Benutzungs- und Gebührenreglement für den Sportplatz und das Säli Winkel vom 14. Dezember 2009 in einem Erlass zum Reglement über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Aarau zusammenzufassen. Daneben soll das Benutzungs- und Gebührenreglement Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr totalrevidiert werden; die Nutzung des Säli Winkel sowie weitere Zivilschutz- und Militärunterkünfte wurde hier integriert. Die Reglemente wurden auf den heutigen Stand aktualisiert; die im Rahmen des Projekts "Stabilo 1" und "Stabilo 2" kalkulierten Gebührenerhöhungen wurden entsprechend eingearbeitet.



1. Rechtliches

Gemäss § 55 i.V.m. § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) sowie § 12 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau erlässt der Einwohnerrat Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden. Möglich ist eine Delegation dieser Befugnis an den Stadtrat, sofern die hierfür geltenden Grundlagen eingehalten werden: Demnach muss die Delegation in einem sog. Gesetz im formellen Sinn (d.h. einem einwohnerrätlichen Reglement) enthalten sein, die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken und die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, müssen im Gesetz im formellen Sinn umschrieben sein (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7.A., 2016, N 368). Im Abgaberecht muss die formellgesetzliche Grundlage den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und dessen Bemessung in den Grundzügen regeln, wobei nach der Natur der in Frage stehenden Leistung zu differenzieren ist. Bei Kausalabgaben – worum es sich bei Benützungsgewühren handelt – kann es u.U. ausreichend sein, wenn das formelle Gesetz die maximale Höhe der Abgabe im Sinn einer Obergrenze festlegt (vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3. A. 2005, S. 532 f.). Mindestens eine Grundlage der Gebühr in einem einwohnerrätlichen Reglement ist aber unerlässlich.

Angesichts der vielfältigen Änderungen, insbesondere aufgrund der Zusammenführung verschiedener bisheriger Reglemente sowie des Neuerlasses durch den Einwohnerrat sind Totalrevisionen angezeigt.

Zuständigkeitsbestimmungen, Detailbestimmungen zu Benutzung und Betrieb sowie weitere Ausführungsbestimmungen können in einem stadträtlichen Ausführungsreglement normiert werden.

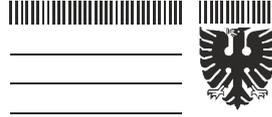
2. Erläuterungen zum neuen Benützungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau (Grundlage Erlassentwurf vom 12. September 2016 [Beilage Nr. 1])

§ 1 Geltungsbereich

Seit der Fusion von Aarau und Rohr zählt der Sportplatz Winkel in Aarau Rohr zu den Aarauer Liegenschaften. Das Reglement umfasst auch die Sportanlagen der Berufsschule Telli und der Handelsschule KV (vgl. dazu auch § 2 Abs. 1 Schlusssatz). Ebenfalls umfasst es das Leichtathletikstadion Schachen. Spezialbestimmungen für einzelne Anlagen, wie etwa das Schwimmbad Schachen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Prioritätenordnung

Die Prioritäten für die Benutzung der Anlagen werden gemäss den Förderrichtlinien des Sportkonzepts (Kap. 2.1.2.2, [Aktenuflage Nr. 5]) festgelegt.



§ 3 Schulische Nutzung / § 4 Ausserschulische Nutzung

Die Schulbehörden melden der Bewilligungsbehörde jährlich die zeitliche Belegung der Anlagen durch den Schulsport und den freiwilligen Schulsport. Die Zeiten, in denen die Anlagen den Schulen zur Verfügung stehen, sind in den Förderrichtlinien des Sportkonzepts (Kap. 2.1.2.4) festgelegt (vgl. auch § 8 des vorliegenden Entwurfs).

§ 5 Benutzungsbewilligung

Abs. 2: Mit der Bewilligungserteilung zur Benutzung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sowie für die schulische Nutzung, soweit sie über den Schulsport und den freiwilligen Schulsport hinausgeht, soll innerhalb der städtischen Verwaltung die Fachstelle Sport betraut werden. Weiter werden durch den Stadtrat Aufgaben und Kompetenzen der Sportkommission zu regeln sein (z.B. Genehmigung der durch die Fachstelle Sport einmal jährlich koordinierte, periodische Vereinsbelegung).

Abs. 4: Erfahrungen zeigen zwar, dass zusätzliche Bewilligungen (z.B. von der Polizei) selten eingeholt werden. Für eine klare Regelung wird die Verantwortlichkeit trotzdem im Reglement festgehalten.

§ 9 Geschlossene Zeiten

Die vorhandenen Anlagen sollen den Benutzerinnen und Benutzern grundsätzlich so oft wie möglich zur Verfügung stehen. Deshalb können die Anlagen (mit Ausnahme der Jahresreinigungen) auch während den Schulferien benutzt werden.

§§ 12–14 Gebühren und Kosten

Vgl. Ziff. 5 hiernach.

§ 13 Aufräum- und Reinigungsdienste, Hauswartungskosten

Abs. 1: Neu beträgt der Stundenansatz für Arbeiten (z.B. Reinigung) der Standortleiterin/Anlagenwartin oder des Standortleiters/Anlagenwartes maximal Fr. 75.-/pro Stunde (bisher 50.-) und der Fachkraft Hausdienst/Reinigungskraft maximal Fr. 50.-/Stunde (bisher 40.-). Abends und sonntags gilt ein Zuschlag von 25–50% (vgl. hierzu Kap. 5.3 Tarifbeispiele). Der konkrete Stundenansatz der Hauswartung legt der Stadtrat im Ausführungsreglement fest; er wird jährlich der Teuerung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Die Maximalansätze entsprechen den eigenen Kosten der Stadt (Löhne, Soziallasten des Arbeitgebers plus Gemeinkostenzuschlag).

Abs. 5: Neu sind bei nicht-periodischen, einmaligen Belegungen die Hauswartsleistungen, welche unmittelbar mit dem Mietprozess der Anlage zusammenhängen (z.B. Anlagenübergaben/ –übernahmen, Betreuung bei Störungsfällen, kleinere Reinigungsarbeiten etc.) im Umfang von einer Stunde inbegriffen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Aufwand der Hauswartung/Anlagenwartung bei einer Mehrheit der Benutzungen diese Dauer nicht übersteigt und der administrative Aufwand für die zusätzliche Verrechnung verhältnismässig hoch ist.



§ 14 Befreiung von der Gebühren- und Kostenpflicht

Abs. 1: Neu werden auch die Hallenbelegungsgesuche nach den Förderrichtlinien beurteilt. Ortsansässige Vereine dürfen die Anlagen gratis nutzen, wenn sie die Förderrichtlinien erfüllen oder gemeinnützig sind. Gratis bedeutet eine umfassende Kostenbefreiung (Benützungsgebühren, Zusatzkosten, "normale" Hauswartungskosten gemäss § 13); zu entrichten sind aber die Kosten bei einer allfälligen übermässigen Verschmutzung gemäss § 11 Abs. 4.

Abs. 2: Im Sinne der Nachwuchsförderungen ist die Sportanlagenbenützung für Nachwuchsabteilungen (bis U19) immer kostenlos (exkl. Nebenkosten). Entsprechende Juniorinnen und Junioren werden von den Gebühren (Benützungsgebühren für die Sportanlage) für Wettkämpfe und periodische Trainings befreit. Anders als im bisherigen Reglement soll aber keine Befreiung von Nebenkosten (insbesondere Hauswartungskosten) erfolgen. Diese Regelung gilt subsidiär, d.h., nur sofern die entsprechende Nutzung nicht bereits gemäss § 14 Abs. 1 gratis ist.

Abs. 3: Die mögliche Gebühren- und Kostenerleichterung nach § 14 Abs. 3 für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse oder gemeinnütziger Bedeutung gilt sowohl für periodische wie auch für einmalige Veranstaltungen. Davon sollen insbesondere auch gemeinnützige Jugendorganisationen wie z.B. die Pfadi profitieren können.

§ 15 Rechnungsstellung

Abs. 1: Um eine zeitnahe und vollständige Begleichung der Benützungsgebühren und Kosten zu erreichen, wird neu eine Zahlungsfrist von 30 Tagen vorgegeben. Bei Nichteinhaltung werden den betroffenen Personen oder Vereinen gegebenenfalls keine Bewilligungen mehr erteilt.

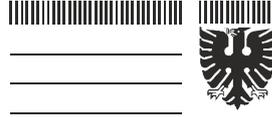
§ 16 Annullation

Da immer wieder Reservationen zu kurzfristig oder gar nicht abgesagt wurden, müssen neu Ausfälle von Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. spätestens 15 Arbeitstage vor Durchführung gemeldet werden – ansonsten fallen ab dem 14. Arbeitstag vor Anlass Annullationsgebühren an. Dies bietet auch eine weitere Möglichkeit für Zusatzeinnahmen gemäss Stabilo. Da die Gebühren nicht sehr hoch sind, sind auch für Vereine oder Einzelpersonen Stornogebühren tragbar und somit vertretbar.

3. Gegenstandslosigkeit des Benutzungs- und Gebührenreglements für den Sportplatz und das Säli Winkel vom 14. Dezember 2009

Sämtliche Bestimmungen des bestehenden Reglements werden soweit notwendig in das Reglement über die Benützung der Sportanlagen der Stadt Aarau oder das Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte **integriert**.

Somit kann der Stadtrat das bisherige Reglement auf den Zeitpunkt des ebenfalls noch zu beschliessenden Inkrafttretens des neuen Reglements aufheben.



4. Erläuterungen zum neuen Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (Grundlage Erlassentwurf vom 12. September 2016 [Beilage Nr. 2]).

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 3: Die Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude in Aarau Rohr (mit Küche) steht seit der Fusion mit Rohr unter der Verwaltung des Ortsquartieramts und kann von Dritten nur noch nach Rücksprache bzw. mit Bewilligung dieser Stelle benutzt werden; entsprechende Belegungen richten sich nach den Ansätzen der militärischen Nutzungen. Diese werden zurzeit gemäss der Vereinbarung über die militärische Unterkunft in Suhr AG vom 1. Juli 2010 gehandhabt [Aktenauflage Nr. 6].

§ 2 Gesuche

Als Bewilligungsstelle für die Nutzung der Auenhalle und des Säli Winkel soll die Sektion Liegenschaften der Abteilung Liegenschaften und Betriebe betraut werden.

§§ 6-8 Tarife

Vgl. auch Ziff. 7 hiernach. Mit der Einführung des neuen Gebührenreglements gibt es auch neue Kategorien. In § 8 wird zusätzlich zur einmaligen kostenlosen Nutzung pro Jahr analog zu § 14 Abs. 3 des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen in Abs. 4 eine mögliche Gebühren- und Kostenerleichterung für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse oder gemeinnütziger Bedeutung vorgesehen.

5. Wichtigste Änderungen der Gebührentarife (Grundlage Anhänge 1 Gebührentarife [in Beilagen Nr. 1 und 2])

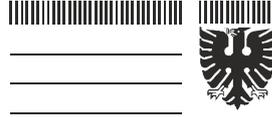
5.1 Generelle Anpassungen

Neu werden die Sportanlagen, Nutzungsarten und -zeiten, die Nutzerkategorien sowie die Gebühren in Tabellenform dargestellt. Dies fördert die Übersichtlichkeit und erlaubt, die einzelnen Tarife rasch zu bestimmen. Es besteht je eine Tariftabelle für sämtliche städtischen Turn- und Sporthallen, für die (Aussen-) Sportplätze/-anlagen sowie für die Auenhalle und das Säli Auenhalle/Winkel.

5.1.1 Nutzerkategorien

Turn- und Sportanlagen/Sportplätze

Die Nutzerinnen und Nutzer werden neu in drei Kategorien unterteilt. Dies erlaubt jeweils die genaue Zuteilung einer Nutzerin oder eines Nutzers zu einer Kategorie und somit die eindeutige Tarifbestimmung.



- Kategorie A: Sie enthält alle *ortsansässigen* Vereine und gemeinnützigen Organisationen, die städtischen Schulen und Kindergärten sowie die Stadtverwaltung. Für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Gruppe ist die Benützung der Anlagen kostenlos oder zu tiefen Tarifen möglich. Im Sinne der Nachwuchsförderungen ist die Sportanlagenbenützung für Nachwuchsabteilungen (bis U19) immer kostenlos (exkl. Nebenkosten).
- Kategorie B: Sie beinhaltet alle *auswärtigen* Vereine und Organisationen, Trainingsgruppen und Firmensportvereine, Nutzungen von Verbänden, Jugend+Sport Angebote, die nicht städtischen Schulen sowie private Anlässe von Kindern und Jugendlichen.
- Kategorie C: Sie enthält alle übrigen Organisationen und Firmen, welche meist *kommerzielle* Nutzerinnen und Nutzer sind. Dementsprechend fallen hier die höchsten Gebühren an. Ebenfalls werden Nutzerinnen und Nutzer anderer Gemeinden, der Kantone, des Bundes und von politischen Parteien sowie Private unter dieser Kategorie geführt.

Auswirkungen der neuen Nutzerkategorien werden in erster Linie für die nicht-städtischen Schulen erwartet, da diese bis anhin zu den Benutzern der Kategorie A gezählt wurden und somit in der Regel von Gebühren befreit waren. Da es sich dabei aber um kantonale oder private Institutionen handelt, sollen diese nicht mehr den städtischen Schulen gleichgestellt und damit aus Steuergeldern subventioniert werden. Diese Bestimmung erfolgt entgegen der Empfehlung des Vereins der Privatschulen des Kantons Aargau (VPA) für eine kostenlose oder ermässigte Benützung der Sportanlagen durch die Privatschulen [Aktenauflage Nr. 7].

Auenhalle

Die Unterteilung der Nutzerkategorien für die Auenhalle bzw. das Säli Auenhalle/Winkel erfolgt ebenfalls in drei Kategorien. Die einzelnen aufgeführten Nutzerinnen bzw. Nutzer entsprechen den gängigen Mieterinnen und Mietern der Mehrzweckhalle. Nutzerinnen bzw. Nutzer der Kategorie A erhalten pro Kalenderjahr einmal die Auenhalle bzw. das Säli Auenhalle/Winkel kostenlos. Es sind lediglich die Zuschläge, die Kosten für die Hauswartung und eine allfällige Einnahmenbeteiligung zu bezahlen.

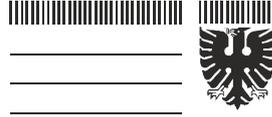
5.1.2 Nutzungsarten

Turn- und Sporthallen

Die Nutzungsarten sind grundsätzlich analog dem bisherigen Gebührenreglement aufgeteilt. Neuerungen gegenüber dem bestehenden Reglement bestehen bei:

- Nutzungsarten 1+2: es wird unterschieden zwischen mit/ohne Eintrittsgeld (Zuschauerinnen und Zuschauer) *oder* Teilnahmegebühren (Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Nutzungsart 3 (neu): Nicht kommerzielle Veranstaltungen z.B. Vereinsfeste, Hochzeiten, Geburtstage etc.
- Nutzungsart 4: Versammlungen, Kongresse, Tagungen und Ausstellungen
- Nutzungsart 5 (neu): Kommerzielle Veranstaltungen z.B. Events, Shows, Konzerte etc.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Unterteilung in nicht-kommerzielle und kommerzielle Veranstaltungen sinnvoll ist.



Sportplätze

Die Nutzungsarten für die Sportplätze sind analog dem bisherigen Reglement eingeteilt.

Auenhalle bzw. Säli Auenhalle/Winkel

Es stehen verschiedene Nutzungsräume zur Verfügung, welche einzeln oder mehrfach gemietet werden können.

5.1.3 Nutzungszeiten

Die bisherigen Tarifberechnungen nach halben und ganzen Tagen für einmalige Benützungen werden beibehalten. Neu definiert wird hingegen die exakte Dauer einer Einheit:

- 1/2 Tag < 6 Stunden
- 1 Tag \geq 6 Stunden

Halbe Tage verteilen sich in 3 Schichten auf den Vormittag, Nachmittag und Abend. Wenn reservierte Stunden so liegen, dass andere Schichten stark tangiert werden, kann für eine Benützungszeit von unter 6 Stunden ebenfalls ein ganzer Tag verrechnet werden. Berechnungen pro Stunde, wie sie im bisherigen Gebührenreglement für einzelne Veranstaltungen mit Eintrittsgeld in den *Turn- und Sportanlagen* angewendet wurden, werden nicht mehr beibehalten. Anstelle dessen wurden die Stundentarife in die Halb- und Ganztages- Mieten übertragen. Die Gebühren für periodische (wöchentliche) Belegungen einer Trainingseinheit bleiben bestehen, werden neu aber für 1.5 Stunden angegeben. Gebühren für kürzere oder längere, wöchentliche Trainingseinheiten (z.B. 2 Std.) werden entsprechend berechnet. Übersteigt die periodische Belegung einer Nutzergruppe der Kategorie B und C 20 Prozent der schulischen Benützungszeit (Schulsport/freiwilliger Schulsport, vgl. §§ 3 und 8) einer Anlage, wird mit dem/der jeweiligen Nutzer/Nutzerin eine separate schriftliche Vereinbarung mit marktüblichem Ansatz festgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt betrifft dies das Zentrum für Körperbehinderte in Aarau (ZEKA), welches die Turnhalle der Heilpädagogischen Schule (HPS) nutzt.

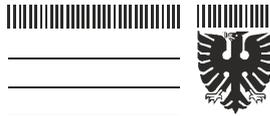
Eine Ausnahme bilden die Nutzungszeiten der *Sportplätze*: hier wird die Benützung pro Stunden für einen Platz berechnet (bisher pro Spiel verrechnet). Für ein gewöhnliches Fussballspiel werden dabei als Beispiel 2 Stunden (Platzbelegung mit Vorbereitung und Pause) eingerechnet.

5.2 Gebührenberechnung

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, nach welchen Grundlagen die Tarife zu berechnen sind.

5.2.1 Landesindex der Konsumentenpreise

Im bestehenden Reglement ist festgehalten, dass die Gebühren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Indexpunkten (Basis Mai 1993) basieren. Der aktuelle Punktestand vom Juli 2016 beträgt 113.5 Punkte; dies entspricht auf der neuen Basis Dezember 2015=100 Punkte aktuell 100.3 Punkten [Aktenaufgabe Nr. 8].



5.2.2 Projektberichte Stabilo 1 und 2

In den Beschlüssen des Einwohnerrats zu Stabilo 1 und Stabilo 2 wird eine Erhöhung der Erträge für die Belegungen der Turn- und Sporthallen von total 25'000 Franken erwartet.

Vergleiche mit Gebührenreglementen von umliegenden Gemeinden und von Städten ähnlicher Grössenordnung zeigen, dass sehr unterschiedliche Preiskategorien bestehen, was eine Gegenüberstellung der Tarife erschwert. Tendenziell lässt sich jedoch die Aussage machen, dass die Grundtarife für die Sportanlagen der Stadt Aarau vergleichsweise eher (zu) tief angesetzt sind.

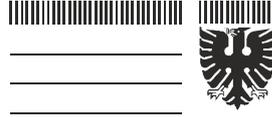
5.2.3 Fazit

Damit die geforderte Ertragssteigerung von 25'000 Franken erzielt werden kann, sollen die Ansätze für die Vermietung im Durchschnitt **um 20 Prozent erhöht** werden (bei einer Teuerung von 13.5% seit Mai 1993). Die Ansätze für die Aufwendungen für das Hauswart- und Reinigungspersonal werden von bisher 40 Franken (Hilfspersonal) und 50 Franken (Hauswart) auf neu 50 Franken (Fachkraft Hausdienst/ Anlagenwart/ Reinigungskraft) und 75 Franken (Standortleiterin/Standortleiter) pro Stunde (indexiert) angehoben. Aus der Erhöhung der Gebühren werden die geforderten Mehreinnahmen von rund 25'000 Franken erwartet, wobei sich die Ertragssteigerung geschätzt jeweils zur Hälfte aus der Erhöhung der Mietgebühren und der Anhebung der Stundenansätze der Hauswartung und konsequenter Verrechnung deren Leistungen ergeben wird. Darin nicht eingerechnet sind Mehreinnahmen aufgrund von Hauptnutzerinnen und Hauptnutzern, die gemäss § 12 Abs. 3 neu marktübliche Ansätze bezahlen. Zum heutigen Zeitpunkt wäre einzig das ZEKA von dieser Regelung betroffen. Aus diesem Nutzungsverhältnis dürften sich die Zusatzeinnahmen von ca. 24'000 Franken (bisherige Einnahmen ZEKA von 7'000 Franken pro Jahr in Abzug gebracht) ergeben.

5.3 Tarifbeispiele

Aufgrund der angepassten Kategorien und der geänderten Nutzungsarten und -zeiten fallen die einzelnen Gebührenerhöhungen sehr unterschiedlich aus. Zudem wurden einzelne Tarife neu berechnet oder grundlegend neu bestimmt.

Um die Auswirkungen der Preiserhöhungen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einzelne, reale Benutzungsbeispiele aufgezeigt.



Praxisbeispiele: Benützungsbühren Sportanlagen

1. Turn- und Sporthallen

Kategorie A

Beispiel 1: BTV Aarau Leichtathletik (BTV Athletics)

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
A (ortsansässiger Verein)	1. Training	Dreifachhalle (Sporthalle Schachen)	Periodisch (wöchentlich 1,5 h)	gratis	<u>gratis</u>

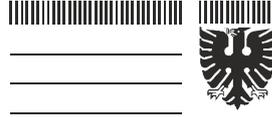
Beispiel 2: Team Aarau Unihockey

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
A (ortsansässiger Verein)	1. Meisterschaftsspiele (ohne Eintrittsgeld)	Doppel- oder Dreifachhalle	Samstag, 7.00 - 19.00 (1 Tag)	100.- / 320.- = <u>420.-</u>	120.- / 430.- = <u>550.-</u>

Beispiel 3: Handballclub Suhr Aarau

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
A (ortsansässiger Verein)	2. Meisterschaftsspiel (mit Eintrittsgeld)	Dreifachhalle	Sonntag, 17.00 - 20.00 (1/2 Tag) Sonntag: 50 % Zuschlag HW	70.- / 487.50.- = <u>558.-*</u>	120.- / 843.75.- = <u>964.-*</u>

*zzgl. Abgabe von 10 % der Einnahmen (> CHF 1000.-) aus Catering, Teilnahmegebühren etc.

*Kategorie B*

Beispiel 4: Schweizerischer Handballverband, Jugend+Sport-Kurs

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
B (J+S)	1. Jugend und Sportkurs	Doppelhalle	Samstag, 8.00 - 16.00 (1 Tag)	200.-/100.- <u>=300.-</u>	240.-/140.- <u>=380.-</u>

Kategorie C

Beispiel 5: Privates Hochzeitfest (Annahme)

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
C (Private)	3. Hochzeit	Dreifachhalle	Samstag, 14.00 - 24.00 (1 Tag); nach 18 Uhr 25 % Zuschlag HW	500.-/615.- <u>=1215.-</u> *	700.-/1000.- <u>=1700.-</u> *

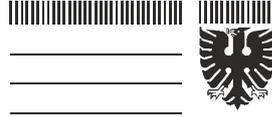
*zzgl. Abgabe von 10 % der Einnahmen (> CHF 1000.-) aus Catering, Teilnahmegebühren etc.

Beispiel 6: IBA Aarau (Annahme)

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif / Nebenkosten Personal	Neuer Tarif / Nebenkosten Personal
C (Firmen)	4. Generalversammlung	Dreifachhalle	Samstag, 8.00 - 20.00 (1 Tag); nach 18 Uhr 25 % Zuschlag HW	500.-/615.- <u>=1215.-</u> *	1440.- /1550.- <u>= 2590.-</u> *

*zzgl. Abgabe von 10 % der Einnahmen (> CHF 1000.-) aus Catering, Teilnahmegebühren etc.

Bemerkung: Zu den oben aufgeführten Tarifen sowie Nebenkosten Personal (Hauswart, Reinigungspersonal) werden noch weitere Nebenkosten (Energie, Material, Abfallgebühren) zu Selbstkosten verrechnet.



2. Sportplätze

Kategorie A

Beispiel 7: FC Aarau – Meisterschaftsspiel U21

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif (CHF)	Neuer Tarif (CHF)
A (ortsansässiger Verein)	2. Meisterschaftsspiel (ohne Eintrittsgeld)	Sportplatz Schachen <i>Kunstrasen</i>	16.00 – 18.00	50.-	50.- + Reini- gungskosten pauschal*

* Bemerkung: für periodische Nutzer (Meisterschaftsspiele Fussball) wird auf der Berechnungsbasis von § 13 eine noch zu bestimmende pauschale Entschädigung für die Reinigung erhoben (halbjährlich)

Kategorie B

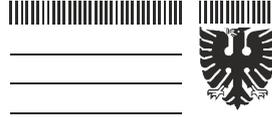
Beispiel 8: Aargauer Leichtathletikverband – Aargauer Volkslauf

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif (CHF)	Neuer Tarif (CHF)
B (Verband)	2. Wettkampf (mit Eintrittsgeld / Teilnahmegebühr)	LA-Stadion Schachen	08.00 – 19.00	220.-	275.- +10 % von > 1000.- Einnahmen; Reinigungs- kosten nach Aufwand

Bemerkung: Nebenkosten (Beleuchtung, Wasserverbrauch) sind inbegriffen

Beispiel 9: Neue Kantonsschule Aarau – Sporttag

Nutzerkategorie	Nutzungsart	Sportanlage	Nutzungszeit	Bisheriger Tarif (CHF)	Neuer Tarif (CHF)
B (nicht städtische Schulen)	2. Wettkampf/ Wettspiele	- LA-Stadion Schachen - Kunstrasen Schachen - Fussballfelder (5 Plätze)	12.00 – 17.00	gratis	125.- 200.- 500.- <u>825.- (total)</u>



Anhand der aufgeführten Beispiele wird ersichtlich, dass sich die Tarife für ortsansässige Vereine/Nutzer nicht (Bsp. 1, BTV Aarau Athletics) oder nur geringfügig (Bsp. 2, Team Aarau Unihockey) erhöhen (Nutzungsarten 1 und 2). Dies liegt im Sinn der städtischen Sportförderung. Um einiges höhere Gebühren fallen hingegen für kommerzielle Nutzungen an (Nutzungsarten 4 und 5). Die Erhöhung erscheint aber insofern gerechtfertigt, dass mit diesen Nutzungen Erträge erzielt werden und die Veranstalter in der Regel über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um die Gebühren zu bezahlen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Der vorliegende Entwurf des neuen Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau sei gutzuheissen.
2. Der vorliegende Entwurf des neuen Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpräsidentin

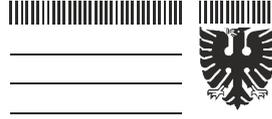
Andrea Huckele
Stadtschreiber-Stv.

Beilagen:

1. Erlassentwurf vom 12. September 2016: Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau, inkl. Anhang 1: Benützungsgebühren Sportanlagen
2. Erlassentwurf vom 12. September 2016: Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte, inkl. Anhang 1: Benützungsgebühren Auenhalle und Säli Winkel

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Reglement über die Benutzung der städtischen Turn- und Sportanlagen vom 28. November 1994 (SRS 6.7-4)
2. Benutzungs- und Gebührenreglement Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr vom 14. Dezember 2009 (SRS 6.7.-5)



3. Benutzungs- und Gebührenreglement für den Sportplatz und das Säli Winkel vom 14. Dezember 2009 (SRS 6.7.-6)
4. Stabilo1-Massnahme 17 vom 18. Juni 2012; Stabilo 2-Massnahme N15 vom 15. Juni 2015
5. Sportkonzept - Förderrichtlinien des Stadtrates vom 1.1.2012, revidiert am 17.5.2016
6. Vereinbarung über die militärische Unterkunft in Suhr AG vom 1. Juli 2010
7. Empfehlung des Vereins der Privatschulen des Kantons Aargau (VPA) für eine kostenlose oder ermässigte Benützung der Sportanlagen durch die Privatschulen
8. Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Indexpunkten (Basis Dezember 2015), aktueller Punktestand vom Juli 2016